



Stadt Soltau

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - der Stadt Soltau und

9. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau

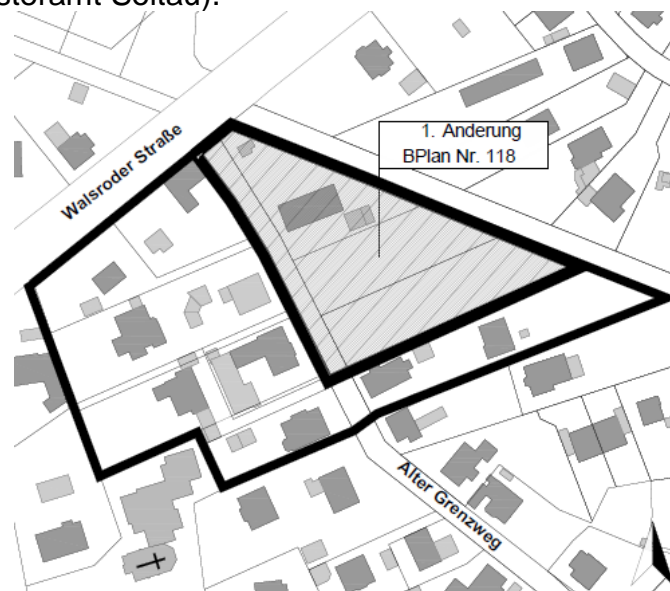
Satzungsbeschluss

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - in Kraft. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - ist aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt ersichtlich. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist schraffiert dargestellt (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).



Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Schallschutz. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen bedarf es zusätzlich der Anwendung der der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - mit dazugehöriger Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 mit der dazugehörigen Begründung wird außerdem gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.soltau.de/bauleitplanverfahren und <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt und zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 05.03..2019

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Helge Röbbert